

Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2021 bis 06.12.2021

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	04.11.2021	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 12. Oktober 2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Wanzleben-Börde zu. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines ca. 1,14 ha großen Wohngebietes geschaffen werden. Geplant ist die Errichtung von 12 - 14 Einfamilienhäusern als Einzel- oder Doppelhäuser am südlichen Ortsrand des Stadtgebietes von Wanzleben.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan soll nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA- fest, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet „Am Festplatz im OT Stadt Wanzleben“ der Stadt Wanzleben-Börde nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Im FNP-Entwurf der Stadt Wanzleben-Börde, der der Obersten Landesentwicklungsbehörde im August 2020 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben wurde, setzte sich die Stadt Wanzleben-Börde im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur und die hierfür erforderliche Ermittlung des künftigen Wohnbauflächenbedarfs umfassend mit der demographischen Entwicklung und der prognostizierten Einwohnerentwicklung und der daraus abzuleitenden Erfordernisse für die künftige Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2035 auseinander.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Äußerung zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>In dieser Analyse wurde festgestellt, dass ein Bedarf an weiteren Standorten für Eifamilienhäusern besteht und weist die ehemalige Festwiese im FNP als Wohnbaufläche aus.</p> <p>Gemäß § 2 Abs.2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutende Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>-Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.</p>	
2.0	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 404 - Wasser	27.10.2021	Ich teile Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Festplatz“ in der Stadt Wanzleben-Börde im OT Stadt Wanzleben keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 407 –	01.11.2021	<p>Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Landkreis Börde wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
	Naturschutz, Landschaftspflege		Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	-Das Umweltschadensgesetz und der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des B-Plans zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat 405 – Abwasser	09.11.2021	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Der Landkreis Börde wurde am Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Referat Immissionsschutz	10.11.2021	<p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Plandentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlichem Immissionsschutz ist lediglich darauf hinzuweisen, dass es sowohl durch die ca. 40 m östlich verlaufende Bundesstraße als auch durch die nordwestlich gelegenen Sportanlagen zu Lärmbelastungen im Plangebiet kommen kann. Es wird daher empfohlen, deren mögliche Auswirkungen in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend darzustellen.</p>	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p><u>-Auswirkungen von Lärm durch die Bundesstraße 246a:</u> Mit der vorliegenden Planung rückt die geplante Wohnbebauung nicht näher als die bereits vorhandene Wohnbebauung an die Bundesstraße heran. Der Abstand zwischen B 246a und dem Plangebiet beträgt ca. 40 m, er ist damit wesentlich größer als der Abstand der bestehenden Wohngebäude. Die B 246a ist im o.g. Bereich eine Ortsdurchfahrt mit einer Asphaltdeckschicht. Ferner besteht im Bereich der Ortsdurchfahrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Beides trägt zur Lärminderung bei. Anhaltspunkte, dass Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) im Plangebiet erreicht bzw. überschritten werden, wurden weder seitens der oberen noch unteren Immissionsschutzbehörde mitgeteilt.</p> <p><u>Auswirkungen von Lärm durch Sportanlagen:</u> Bei Großveranstaltungen auf den nordwestlich gelegenen Sportanlagen, die ca. viermal im Jahr von ca. 9 bis 20 Uhr stattfinden, können Lärmbelastungen im B-Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die o.g. Sachverhalte/ Auswirkungen werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	04.11.2021	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt.</p> <p>Die Stadt Wanzleben-Börde möchte mit dem Bebauungsplan Baurecht für ca. 12-14 Wohneinheiten schaffen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde für eine potenzielle Wohnbebauung vorgesehen. Die 12-14 Wohneinheiten entsprechen dem nachgewiesenen Bedarf.</p> <p>Durch die Auslagerung des Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg und der Fortführung als Sachlicher Teilplan gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt im Bereich Entwicklung der Siedlungsstruktur keine in Aufstellung befindlichen Ziele.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der Stand zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Die Feststellung, dass die 12-14 Wohneinheiten dem nachgewiesenen Bedarf entsprechen, wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>-Die Feststellung, dass die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans mit dem Vorhaben vereinbar sind, wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>	
4.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	10.11.2021	<p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Kreisplanung Regionalplanung</u> Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Schreiben vom 04.11.2021 stellt die Oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. 2. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Abs. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. <p>Begründung: Mit den vorgelegten Unterlagen soll Planungsrecht zur Errichtung von maximal 14 Einfamilienhäusern, als Einzel- und Doppelhäuser, geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 11.445 m² und befindet sich im südl. Bereich der Stadt Wanzleben auf dem ehemaligen Festplatz.</p>	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

List- Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt, wie oben bereits erwähnt, im OT Stadt Wanzleben-Börde Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet (für ca. 12-14 Bauplätze) auf einer Fläche von ca. 1,1 ha zu schaffen. Das im Außenbereich gelegene Plangebiet grenzt an das östliche Wohngebiet an. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB gewählt. In der Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, In-Kraft seit 23.06.2021) wurde die Rechtsvorschrift des § 13b - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – mit neuen Fristen wieder aktiviert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Planverfahrens wurden nach Pkt. 3.3. der vorgelegten Begründung hinreichend geprüft. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde stellt das Plangebiet auch als Wohnbaufläche dar.</p> <p><u>Bauordnungsamt</u> <u>SG Bauaufsicht</u> Dem Planentwurf stehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Belange entgegen, sofern die Erschließung des Plangebietes gemäß § 4 Abs. 1 der BauO LSA gesichert ist.</p> <p><u>Brandschutz</u> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Vor dem Hohen Tor“. Zuständiger Baulastträger ist die Stadt Wanzleben-Börde.</p>	<p>-Die Feststellung, dass aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände zum Vorhaben bestehen, wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Anwendung des § 13b BauGB gibt es keine Einwendungen.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p><u>Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen somit nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Der B-Plan ist durch den Hinweis zu Kampfmitteln zu ergänzen.</p> <p><u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Wohngebiet "Am Festplatz" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe seitens der unteren Naturschutzbehörde. Die Stadt Wanzleben sollte jedoch zur Durchsetzung der planerischen Ziele, die in der Begründung zum B-Plan formuliert sind, statt einer privaten Grünfläche eine öffentliche Grünfläche am nördlichen Rand des Plangebiets festsetzen und in diesem Bereich auf die Privatisierung des Grundstücks verzichten. Erfahrungsgemäß sind die planerischen Ziele auf einer privaten Grünfläche schwer bis gar nicht durchzusetzen. In diesem konkreten Falle bietet es sich an, eine öffentliche Grünfläche festzusetzen, weil unmittelbar Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand angrenzen. Die Herstellung, Pflege und Unterhaltung einer öffentlichen Grünfläche in Gestalt eines Gehölzgürtels wäre möglich und sinnvoll. Die zukünftigen Besitzer der Baugrundstücke würden von einer Verpflichtung entbunden werden und könnten stattdessen durch Umlage der Kosten an der Herstellung der Grünfläche beteiligt werden.</p>	<p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Die festgesetzte private Grünfläche am nördlichen Randbereich wird nicht in eine öffentliche Grünfläche geändert. Würde die Stadt dieser Anregung folgen, müssten für die öffentliche Grünfläche separate Flurstücke gebildet sowie für die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zusätzliche Geh- und Fahrechte auf den privaten Grundstücken zugunsten der Stadt Wanzleben-Börde festgesetzt werden. Für die Unterhaltung des Grabens ist keine Festsetzung als öffentliche Grünfläche erforderlich, da die Bewirtschaftung von der Nordseite des Grabens (außerhalb des B-Plangebiets) aus erfolgt.</p>	

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Stadt Wanzleben-Börde OT Stadt Wanzleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAV Börde vorzunehmen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept ist in der Straße Vor dem Hohen Tor ein öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden. Die Erschließung ist mit dem TAV Börde abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAV Börde festgelegt.</p> <p>Niederschlagswasser: Keine Einwände!</p> <p>Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p>Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im GeothermiePortal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Hinweise wurden bereits sinngemäß im B-Planentwurf, Stand August 2021 berücksichtigt. Der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde wurde am Verfahren beteiligt. Die Anregungen bzw. Hinweise des TAV Börde werden berücksichtigt.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Hinweise wurden bereits im B-Planentwurf, Stand August 2021 berücksichtigt.</p> <p>-Die Hinweise 1 bis 4 werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Fachplanung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p>Hinweis 4: Aufgrund der geringen Geschüttheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG in besonderem Maße zu beachten.</p> <p>Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Wohngebiet "Am Festplatz" der Stadt Wanzleben-Börde keine Bedenken.</p> <p>Zu beachten ist, dass zwei oberirdische Gewässer an das Vorhabensgebiet grenzen und verlaufen. Die "Sarre" im südlichen Bereich sowie der "Graben am Festplatz" im nördlichen Abschnitt des Plangebietes zählen zu den Gewässern II. Ordnung. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.</p> <p>Möglicherweise sind die Gewässer abschnittsweise verrohrt. Der exakte Gewässerverlauf ist durch den Antragssteller / Grundstückseigentümer zu prüfen, da jegliche Bauform der Verrohrungen unzulässig ist.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Mit Rechtskraft des B-Plans befinden sich die Flächen des Plangebiets nicht mehr im Außenbereich, dementsprechend ist hier die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 (analog innerhalb bebauter Ortsteile) zu beachten. Der o.g. Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Die Anregung wurde berücksichtigt und durch die Verwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Gräben im Plangebiet sind nicht verrohrt, lediglich außerhalb des B-Plangebiets im Bereich der Brücke ist eine Verrohrung vorhanden.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und / oder deren Abfluss erschweren, sollten vermieden werden. Sind dennoch entgegen § 39 WHG derartige Maßnahmen geplant, ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen, dem Unterhaltungsverband "Untere Bode", abzustimmen. Alternativ ist eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§ 41 und 42 WHG zu treffen.</p> <p>Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Hinweise werden berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>	
5.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		Es wurde keine Stellungnahme abgeben.		
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.11.2021	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erfordern.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p><u>Bergbau</u> Der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Aus hydrogeologischer Sicht sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen. Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt – nach den hier vorliegenden Daten – 2 bis 5 m. Nach Geologischer Karte 1:25.000 sind oberflächennah Lössbildungen anstehend (möglicherweise auch über bindigen Gesteinen des Keupers), im Norden bindige Gesteine des Keupers. Die bindigen Gesteine des Keupers haben stauende Eigenschaften. Löss neigt bei völliger Durchfeuchtung zu Struktur- und Volumenverlust (Sackungen), weshalb er nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet ist.</p>	<p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der Fachplanung zu den konkreten baulichen Anlagen sind die Baugrundverhältnisse bzw. hydrogeologischen Verhältnisse zu berücksichtigen.</p>	
7.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	13.10.2021	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Eine Änderung des B-Plans erfolgt nicht.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
8.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	12.11.2021	<p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.</p> <p>Im Vorhabensbereich und im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen Jungsteinzeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Mittelalter; Körperbestattungen Jungsteinzeit, undatiert); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt inmitten eines hochrelevanten archäologischen Areals. Bereits seit dem 19. Jh. wurden im direkten Umfeld Körperbestattungen beobachtet. Bei Bauarbeiten unmittelbar südlich zeigten sich in den 1990er Jahren neben weiteren Gräbern zahlreiche Siedlungsbefunde aus der Jungsteinzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters. Direkt westlich des Vorhabengebietes wurden bei Begehungen in den Jahren 1976 und 1977 zahlreiche Siedlungsreste der Jungsteinzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der Römischen Kaiserzeit und der Neuzeit beobachtet. Sie komplettieren das Bild dieses außergewöhnlich dichten Fundstellenareals und verdeutlichen die Bedeutung des Gebietes. Oben aufgeführte Fundstellen besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplante Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind im Vorfeld der Maßnahme rechtzeitig mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Für detaillierte Abstimmungen sind Kenntnisse zu den konkreten Bauvorhaben im Vorhabengebiet notwendig.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Stellungnahme der Abteilung 2, Bau- und Kunstdenkmalpflege. Sie geht Ihnen gesondert zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass ein Antrag auf denkmalrechtlicher Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen ist.</p>	<p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der mitgeteilte Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Er bedarf keiner Abwägung.</p> <p>Zusätzlich wird folgender Hinweis zum Denkmalschutz in die Planzeichnung aufgenommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mehrere archäologische Denkmale. Gemäß § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA bedarf es bei Erdarbeiten auf archäologischen Denkmälern der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>-Eine gesonderte Stellungnahme der Abteilung 2, Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde nicht abgegeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
9.0	Avacon Netz GmbH Helmstedt	18.10.2021	<p>Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Wir sind interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.</p> <p>Die Trassierungsplanung unserer Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen.“ Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. Im Zuge der Erschließung bieten wir Ihnen gleichzeitig eine kostengünstige Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen an. Durch eine gemeinsame Verlegung der Energieversorgungsanlagen und der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen Synergieeffekte, die wir an unseren Auftraggeber weiterreichen können. Um mit der Planung beginnen zu können, bitten wir darum, uns folgende Unterlagen zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein bestätigter und parzellierter Bebauungsplan im Maßstab 1:500 - den terminlichen Ablauf (Baubeginn, Bauabschnitte) - den Leistungsbedarf. <p>Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Stadt weist darauf hin, dass sich der mitgeteilte Leitungsbestand bis auf die Niederspannungsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet. Für die Niederspannungsleitung, welche sich außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche befindet, wird ein Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>-Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Erschließungsplanung, im Rahmen dieser Planung wird die Avacon Netz GmbH Helmstedt beteiligt. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
10.0	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	19.10.2021	<p>Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im geplanten Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35 in 39387 Oschersleben.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung wird Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH erneut beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
11.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	25.10.2021	<p>Zum oben genannten B-Planentwurf vom August 2021 sind grundsätzlich die Belange des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) unter 4.3. genannt und werden nachfolgend ergänzt: Der beiliegende digitale Planauszug weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus.</p> <p>Das B-Plangebiet ist nicht Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Für eine Erschließung des B-Plangebiets ist eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger oder Eigentümern der zu erschließenden Grundstücke und dem TAV Börde notwendig. Die Lage der Hausanschlüsse ist rechtzeitig vor Baubeginn im Antragsverfahren mit dem TAV Börde abzuklären, die Herstellungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Absicherung der Löschwasserversorgung in der Zuständigkeit der Stadt Wanzleben liegt und eine Bereitstellung aus dem öffentlichen Netz nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten erfolgen kann.</p> <p>Für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist der TAV Börde zuständig, das Niederschlagswasser soll auf Grundstücken verbleiben und versickert werden.</p> <p>An der Grenze des Planungsgebiets ist ein Schmutzwasserpumpwerk errichtet, bei der Planung ist eine Zuwegung zum Pumpwerk zu gewährleisten.</p> <p>Weiterhin möchte ich zu unserer Stellungnahme folgendes ergänzen und bitte Sie dies mit aufzunehmen: Durch die Nähe des B-Plangebietes zu unserem Schmutzwasserpumpwerk kann es zu Geruchs- und Lärmbeeinflussungen im Zuge des Betriebes kommen.</p>	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Die mitgeteilten Sachverhalte zur Erschließung werden in der Begründung ergänzt. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren.</p> <p>-Für den Grundschutz ist die Stadt Wanzleben-Börde zuständig. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist über Hydranten möglich. Im Umkreis von 300 m befindet sich drei Hydranten (zwei mit 800 l/min und einer mit 1.300 l/min). Benötigt werden 800 l/min über 2 Stunden.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt ist bereits Bestandteil der Begründung des B-Planentwurfs, Stand August 2021.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt bedarf einer Behandlung im B-Planverfahren. <i>Abwägungsentscheidung:</i> Die Anregung wird berücksichtigt, die Fläche wird als öffentliche Grünfläche und als mit Leitungs- und Fahrrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Mit den o.g. Festsetzungen wird eine Zuwegung zum Pumpwerk sichergestellt.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird in der Begründung aufgenommen, er bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren.</p>	<p>Beschluss erforderlich Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Liste Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
12.0	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	03.11.2021	<p>Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der weitergehenden Planung die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten.</p> <p>Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich Sie, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung — AES (§ 19 — Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten.</p> <p>Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die o.g. Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Stadt Wanzleben-Börde erfolgen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-In der Begründung zum B-Planentwurf, Stand August 2021 wurde bereits dargelegt, dass am Ende der Erschließungsstraße ein Wendehammer für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug vorgesehen ist. Die weiteren Abstimmungen hierzu erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
13.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.11.2021	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei.</p> <p>Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p>	<p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt weist daraufhin, dass sich der mitgeteilte Leitungsbestand bis auf eine Telefonleitung zum ehemaligen Baucontainer, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.</p> <p>-Die mitgeteilten Sachverhalte betreffen die konkrete Planungs- bzw. Bauphase, diese sind mit der Deutsche Telekom Technik GmbH im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Beschluss
			<p>Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind nicht ausreichend. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anschließend wird der Anschluss des Neubaugebietes an das Telekommunikationsnetz geprüft. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über unsere Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 330 1903 oder im Internet unter https://www.telekom.de/hilfe/bauherren beantragen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>-Der Hinweis wird berücksichtigt, eine B-Planänderung, welche eine erneute Beteiligung erfordert, ist nicht vorgesehen.</p>	
<p>b) Öffentlichkeitsbeteiligung: Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>					